

### III. Sachpfändung

#### 8. Versteigerung im Internet

In § 814 ZPO ist geregelt, dass eine öffentliche Versteigerung statt als Präsenzversteigerung im Geschäftslokal des Gerichtsvollziehers oder bei der Vollstreckungsbehörde auch im Internet über eine Versteigerungsplattform ([www.zoll-auktion.de](http://www.zoll-auktion.de) für Vollstreckungsbehörden und [www.justiz-auktion.de](http://www.justiz-auktion.de) für Gerichtsvollzieher) erfolgen kann. Diese Möglichkeit besteht auch in der Verwaltungsvollstreckung nach der Abgabenordnung (§ 296 AO) und den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen einiger Bundesländer (so z. B. Hessen: § 36 HessVwVG).

Die effektive Zwangsvollstreckung zur Durchsetzung titulierter Forderungen liegt nicht nur im Interesse des Gläubigers. Auch der Schuldner hat ein Interesse daran, dass für die bei ihm gepfändeten Gegenstände ein möglichst hoher Erlös erzielt wird, damit die Forderung des Gläubigers durch die Verwertung möglichst weniger seiner Vermögensgegenstände getilgt werden kann. Mit einer schnellen, einen möglichst hohen Erlös sicherstellenden Verwertung durch das Medium „Internet“ werden zudem das Auflaufen weiterer, dem Schuldner zur Last fallender Zinsen sowie weitere Vollstreckungsmaßnahmen mit zusätzlichen Kosten vermieden.

Mag die öffentliche Versteigerung vor Ort lange Zeit ein zeitgemäßes und bewährtes Verfahren gewesen sein, so hat die Verbreitung moderner Kommunikationsmedien und hier insbesondere des Internets seit dem Ende des letzten Jahrhunderts zu einem grundlegenden Wandel geführt. Nicht nur vertragliche Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen sowie zwischen Unternehmen und Verbrauchern werden über das Internet angebahnt oder geführt. Im modernen Wirtschaftsleben nehmen auch Auktionsplattformen im Internet einen festen Platz ein. Die gewachsene Akzeptanz hat zu einer erheblichen Zahl von Anbietern für Internetauktionen geführt. Auch die öffentliche Hand beteiligt sich z. B. mit der „Zoll-Auktion“ ([www.zoll-auktion.de](http://www.zoll-auktion.de)), einem zentralen Angebot des Bundesministeriums der Finanzen für permanente Auktionen im Internet oder dem Versteigerungsportal der Justiz ([www.justiz-auktion.de](http://www.justiz-auktion.de)), aktiv am Versteigerungswesen.

Die Vorteile der Internetversteigerung liegen auf der Hand: Der Zugang zur Auktionsplattform ist für das interessierte Publikum ohne zeitliche Begrenzung, d. h., 24 Stunden am Tag möglich. Die grundsätzlich fehlende zeitliche Beschränkung bei der Darbietung der Angebote gewährt auch den interessierten Bürgerinnen und Bürgern die größtmögliche Flexibilität, nämlich zu der ihnen genehmen Tageszeit Angebote zu sichteten und Geschäfte vorzunehmen.

Im Gegensatz zur Präsenzversteigerung ist bei einer Versteigerung über das Internet die gleichzeitige körperliche Anwesenheit von Versteigerer und Bieter an

### III. Sachpfändung

einem Ort nicht erforderlich. Dieses Verfahren ist daher sowohl für Versteigerer als auch für Bieter mit relativ wenig Aufwand und Kosten verbunden.

Nach den Bestimmungen einiger Verwaltungsvollstreckungsgesetze kann im Falle der Internetversteigerung der Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamte durch einen anderen Bediensteten der Vollstreckungsbehörde vertreten werden (so z. B. nach § 36 Abs. 1 HessVwVG).

Bei einer Versteigerung im Internet ist der Zuschlag der Person erteilt, die am Ende der Versteigerung das höchste, wenigstens aber das nach § 817a Abs. 1 Satz 1 zu erreichende Mindestgebot abgegeben hat; sie ist von dem Zuschlag zu benachrichtigen. Die zugeschlagene Sache darf nur abgeliefert werden, wenn das Kaufgeld gezahlt worden ist oder bei Ablieferung bezahlt wird.

Versteigert der Gerichtsvollzieher bzw. Vollziehungs-/Vollstreckungsbeamte Pfandgegenstände im Internet, dann gehören zu seinen Amtspflichten sowohl die Ablieferung der ersteigerten Ware an den Versender als auch deren ordnungsgemäße Verpackung. Die Verpackung muss den Bedingungen entsprechen, die der Frachtführer für den Versand aufgestellt hat (vgl. LG Magdeburg, Urteil vom 24. November 2011 – 10 O 672/11 – DGVZ 2012, 98).

Hinsichtlich der Gewährleistung gilt der gesetzliche Ausschluss auch für die Internetversteigerung auf den dafür vorgesehenen Internetplattformen. Erfolgt allerdings eine Versteigerung bzw. ein Verkauf über ebay oder ähnliche Anbieter, können sich hinsichtlich der Gewährleistung Besonderheiten ergeben (Weber, DGVZ 2018, 149).

#### 9. Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher

Der Gerichtsvollzieher kann bereits vor Beginn der Zwangsvollstreckung (§ 755 ZPO) mit der Informationsbeschaffung zur Aufenthaltsermittlung beauftragt werden.

Voraussetzung für die Informationsbeschaffung bei der Meldebehörde oder dem Ausländerzentralregister ist ein Vollstreckungsauftrag (BGH, Urteil vom 14. August 2014 – VII ZB 4/14 – DGVZ 2014, 257).

Die Tätigkeit beschränkt sich jedoch im Grunde genommen auf den Zugriff von Informationen aus dem Melderegister sowie dem Handelsregister, die der Vollstreckungsbehörde ohnehin zur Verfügung stehen. Dazu kommt, dass die Gerichtsvollziehervergütung dafür vergleichsweise teuer ist. Das kann die Vollstreckungsbehörde oder der Vollziehungsbeamte selbst schneller und kosten-günstiger erledigen.

### III. Sachpfändung

Die Daten des Ausländerzentralregisters sind häufig nicht viel aktueller, als die der Meldebehörde, sodass diese Auskünfte in aller Regel ausreichen dürften.

Die Neuerung ist insoweit zwar für private Gläubiger von Bedeutung, für die kommunalen Kassen hat sie eher untergeordnete Bedeutung.

Eine über die bloße Aufenthaltsermittlung (§ 755 ZPO) hinausgehende Informationsbeschaffung unter Zuhilfenahme von Fremdauskünfte hinsichtlich des Vermögens des Schuldners ist nur im Rahmen einer Vermögensauskunft (§ 802l ZPO) möglich. Der Gerichtsvollzieher kann dann beim gesetzlichen Rentenversicherungsträger, dem Bundesamt für Finanzen und dem Kraftfahrt-Bundesamt Informationen einholen, die bei der Durchführung einer Forderungspfändung in künftige Rentenansprüche, Kontenpfändungen oder zur gezielten Sachpfändung in Fahrzeuge des Schuldners verwendet werden können.

#### 10. Gütliche Erledigung

Durch § 802a Abs. 2 ZPO wird dem Gerichtsvollzieher die Aufgabe zugeteilt, eine zügige, kostensparende und möglichst gütliche Erledigung der Zwangsvollstreckung anzustreben. Er hat die erteilten Vollstreckungsaufträge kurzfristig zu erledigen, dabei keine unnötigen Kosten zu verursachen und zudem nach Möglichkeit bei der Durchführung der Zwangsvollstreckung die Interessen des Schuldners und des Gläubigers weitestgehend in Einklang zu bringen.

Der gütliche Einigungsversuch ist auch ohne weiteren Zwangsvollstreckungsauftrag möglich. Der Gesetzgeber ergänzt also das Aufgabenspektrum des Gerichtsvollziehers in Richtung Forderungsmanagement.

Seine Aufgaben sind demnach:

- eine gütliche Erledigung,
- Einholen einer Vermögensauskunft (bislang: Eidesstattliche Versicherung),
- Beschaffung von Information über das Vermögen des Schuldners,
- Pfändung und Verwertung von beweglichem Vermögen,
- Vorpfändungen gem. § 845 ZPO.

Alle diese in § 802a ZPO genannten Aufgaben können vom Gläubiger einzeln oder in Kombination beauftragt werden. Weisungen des Gläubigers sind zulässig und vom GV zu befolgen, soweit sie sich im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben bewegen.

Unter den Begriff „Gütliche Erledigung“ fallen sowohl der Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen als auch die Gewährung von Vollstreckungsaufschub.

## IV. Forderungspfändung

Die Angabe einer Kontonummer ist nicht erforderlich. Sie kann sich sogar als nachteilig erweisen, wenn der Schuldner mehrere Konten führt.

Dennoch muss die zu pfändende Forderung genau bestimmt sein. Die Bezeichnungen „Ansprüche aus Geschäftsverbindungen“ oder „Alle Ansprüche unabhängig vom Rechtsgrund“ sind nicht ausreichend.

Eine Auszahlung an den Gläubiger darf frühestens nach Ablauf der 4-Wochen-Frist des § 835 Abs. 3 ZPO erfolgen. Weiterhin ist zu beachten, dass laufende Geldleistungen aus Sozialhilfe für die ersten 14 Tage nach Gutschrift nicht von einer Kontenpfändung erfasst sind (§ 55 SGB). Der Drittschuldner kann diese Ansprüche an den Schuldner auszahlen, wenn der Schuldner nachweist, dass es sich um unpfändbare Bezüge handelt. Im Übrigen ist Sozialhilfe nur im Rahmen des § 850c ZPO von einer Pfändung erfasst. Das bedeutet, der unpfändbare Anteil an laufender Sozialhilfe ist ebenfalls von einer Kontopfändung nicht betroffen und kann an den Schuldner ausgezahlt werden.

Zur Pfändung eines „P-Kontos“ (Pfändungsschutzkonto) siehe Abschnitt 5.10.

### 6.2 Sparguthaben

Die Pfändung von Sparbüchern und anderen Legitimationspapieren geschieht durch Forderungspfändung. Zur Geltendmachung der Forderung benötigt der Gläubiger zusätzlich das Legitimationspapier. Nach erfolgter Überweisung kann der VB die Wegnahmevollstreckung durchführen. Es besteht allerdings die Gefahr, dass der Schuldner bis zur Wegnahme der Urkunden die gepfändete Forderung noch geltend macht und so die Vollstreckung vereitelt.

Deshalb wird dem Gläubiger das Recht zugestanden, die an sich wertlosen Urkunden im Wege der „Hilfspfändung“ vom VB in Besitz nehmen zu lassen. Ein Pfandrecht an der Forderung wird dadurch nicht begründet. Vielmehr ist der Gläubiger verpflichtet, unverzüglich die Pfändung der verbrieften Forderung zu bewirken. Tut er dies nicht innerhalb eines Monats; dann sind die gepfändeten Papiere zurückzugeben.

Postsparbücher sind gleichfalls auf diesem Wege zu pfänden. Eine bis 31. Dezember 1997 geltende Regelung, wonach der Anspruch auf Auszahlung des Postsparguthabens nach § 831 ZPO zu pfänden war, ist durch eine Änderung des Postgesetzes weggefallen.

### 6.3 Lohn und Gehalt

Die Forderung des Schuldners gegen seinen Arbeitgeber sollte in der Pfändungs- und Überweisungsverfügung als „Arbeitseinkommen“ bezeichnet werden. Damit ist sie ausreichend bestimmt.

## IV. Forderungspfändung

Gleichzeitig umfasst eine solche Pfändung alle Vergütungen unabhängig von deren Bezeichnung oder der Berechnungsart. Stehen dem Schuldner mehrere Ansprüche gegen den Arbeitgeber zu, so sind alle gepfändet. Ausnahmsweise kommt auch eine Teilpfändung in Betracht. Der Gläubiger hat die Möglichkeit, bestimmte Bestandteile des Einkommens von der Pfändung auszunehmen. Die nicht gepfändeten Beträge werden bei den Berechnungen nach § 850c und § 850d ZPO nicht in Ansatz gebracht.

Künftige Ansprüche sind immer mitgepfändet, wenn Gegenstand der Pfändung eine in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderung ist.

Das gilt auch für den Fall, dass ein bestehendes Arbeitsverhältnis aufgelöst und ein neues begründet wurde, sofern nicht mehr als neun Monate vergangen sind. Der Arbeitgeber muss eine vorliegenden „alte“ Lohnpfändung weiterhin berücksichtigen (§ 833 Abs. 2 ZPO).

In der Pfändungsverfügung muss bezeichnet sein, welcher Anteil des Arbeitseinkommens dem Schuldner gem. § 850c oder § 850d ZPO zu verbleiben hat. Dazu werden normalerweise keine detaillierten Berechnungen angestellt, sondern es wird angegeben, wie der Drittenschuldner den Betrag zu berechnen hat. Eine Bezugnahme auf die Tabelle zu § 850c Abs. 3 ZPO ist ebenso möglich.

Gegebenenfalls sind Angaben erforderlich, welche Unterhaltsverpflichtungen der Schuldner zu erfüllen hat oder welche Familienangehörigen bei der Berechnung der Pfändungsfreigrenze unberücksichtigt bleiben sollen, soweit der Gläubiger dazu Angaben machen kann. Dies gilt auch dann, wenn der Schuldner seiner Unterhaltpflicht grundsätzlich schon, jedoch nur teilweise und nicht in vollem Umfang nachkommt (BGH vom 5. August 2010 – VII ZB 101/09 – KKZ 2011, 237 = Rpfleger 2011, 38). Ansonsten geht der Drittenschuldner bei der Berechnung von den ihm bekannten Familienverhältnissen aus.

### 6.3.1 Verschleierte Arbeitseinkommen

Bei der Lohnverschleierung leistet der Schuldner (Pflichtige) einem Dritten Dienste, die üblicherweise deutlich höher vergütet werden. Die Pfändung von „verschleierte[n] Arbeitseinkommen“ nach § 850h Abs. 2 ZPO setzt voraus, dass der Schuldner einem Dritten in einem ständigen Verhältnis Arbeiten oder Dienste leistet und diese Tätigkeit mit einem Arbeitseinkommen vergütet wird, das die als üblich anzusehende Vergütung unterschreitet.

Dies wird u. a. dadurch erreicht, dass der Schuldner sein Arbeitseinkommen dem Zugriff seiner Gläubiger entzieht, in dem er seinen Erwerb aufgibt, sein Unternehmen einem Dritten (oft Ehegatten) überträgt und für diesen Dritten

## **IV. Forderungspfändung**

oder andere Personen gegen eine unangemessen niedrige, oft unter der Pfändungsfreigrenze liegende Vergütung oder ganz und gar ohne Vergütung arbeitet. Der Fall der Lohnverschleierung wird oft zwischen Verheirateten oder Verwandten festgestellt. Häufig wird kein festes Arbeitseinkommen vereinbart,

## IV. Forderungspfändung

sondern die Gegenleistung besteht lediglich aus der Gewährung von Unterkunft, Kleidung und Verpflegung.

Die Frage der Lohnverschleierung ist u. a. auch zu prüfen, wenn der verheiratete Schuldner ohne einen sachlichen Grund die Steuerklasse V wählt (BGH, Beschluss vom 5. März 2009 – IX ZB 2/07 – Rpfleger 2009, 412 = KKZ 2010, 178).

Hinsichtlich der Frage, was im Hinblick auf die Pfändung von verschleiertem Arbeitseinkommen als unangemessene Vergütung anzusehen ist, hat das LAG Baden-Württemberg (Urteil vom 16. August 2007 – 11 Sa 8/07 – KKZ 2009, 38) entschieden, dass beim Unterschreiten der üblichen Vergütung um weniger als 25 Prozent noch nicht von einer unverhältnismäßig geringen Vergütung ausgegangen werden kann. Das LAG Hamm (Urteil vom 22. September 1992 – 2 Sa 1823/91 – KKZ 1993, 175) hat die Grenze der Unverhältnismäßigkeit auf 30 Prozent festgelegt.

Das Vollstreckungsgericht prüft grundsätzlich nicht, ob die materiellen Voraussetzungen des § 850h Abs. 2 ZPO vorliegen; es hat nicht über Bestand und Höhe des fingierten Vergütungsanspruchs zu befinden. Ob und in welcher Höhe dem Gläubiger aus der Pfändung eine angemessene Vergütung gemäß § 850h Abs. 2 ZPO zusteht, ist gegebenenfalls vom Prozessgericht in dem gegen den Drittschuldner gerichteten Einziehungserkenntnisverfahren (Drittschuldnerklage) zu entscheiden (BGH vom 12. September 2013 – VII ZB 51/12 – Rpfleger 2014, 92 = KKZ 2014, 165).

Stellt sich der Verdacht auf verschleiertes Arbeitseinkommen als gegeben heraus, gilt im Verhältnis des Gläubigers zu dem Empfänger der Arbeitsleistung eine angemessene Vergütung als geschuldet. Nur im Verhältnis des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers zu dem Arbeitsberechtigten gilt die angemessene Vergütung als geschuldet. Es wird nicht etwa ein Arbeitseinkommen festgestellt, das auch einen Anspruch des Schuldners gegenüber dem Arbeitgeber begründet.

§ 850h Abs. 2 Satz 2 ZPO, wonach bei der Prüfung, ob der Schuldner einem Dritten in einem ständigen Verhältnis Arbeiten oder Dienste gegen eine unverhältnismäßig geringe Vergütung leistet, auf alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Art der Arbeits- und Dienstleistung, die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstberechtigten Rücksicht zu nehmen ist, erfordert nach Ansicht des BAG (Urteil vom 22. Oktober 2008 – 10 AZR 703/07 – ZInsO 2009, 344) eine fallbezogene Beurteilung und schließt die fallübergreifende Annahme aus, eine Vergütung sei immer dann nicht unverhältnismäßig gering, wenn sie mehr als 75 vom Hundert der üblichen Vergütung beträgt. Da insoweit eine schematische Beurteilung als unzulässig angesehen wird, besteht für den Gläubiger, der im Ein-

## IV. Forderungspfändung

ziehungsprozess das Vorliegen von verschleiertem Arbeitseinkommen vortragen und beweisen muss, ein Prozessrisiko. Da das BAG eine starre Grenze von 75 vom Hundert ablehnt, kann eine entsprechende Pfändung lohnenswert sein. Der Gläubiger muss daher großen Wert auf einen ausreichenden Vortrag im Einziehungsprozess legen. Hierbei kann er u.a. Betriebsgröße, Leistungsfähigkeit des Betriebs, Vergleich mit Vergütung anderer Mitarbeiter, bei Mitarbeit im Familienunternehmen das Vorliegen einer aus Sicht eines Dritten ständigen und üblicherweise zu vergütenden Tätigkeit und allgemein verbindliche Tarifverträge vortragen. Trägt der Schuldner vor, sein Betrieb sei für die Zahlung einer angemessenen Vergütung nicht leistungsfähig, ist er dafür beweispflichtig.

Bei einer Vermögensauskunft muss der Schuldner Angaben zu seinem Arbeitsverhältnis machen, auch wenn dies mit einem Familienangehörigen, z.B. seiner Ehefrau, geschlossen wurde. Anzugeben sind Art und Umfang der geleisteten Dienste. Stellt sich heraus, dass der Schuldner nicht die übliche Vergütung erhält, ist der Arbeitgeber verpflichtet nachzuweisen, dass er aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit zur Zahlung der üblichen Vergütung nicht in der Lage ist (OLG Oldenburg, MDR 1995, 344). Im Rahmen der Pfändungsverfügung können weitere Informationen (analog § 836 Abs. 3 ZPO) eingeholt werden. Neben der Herausgabe der notwendigen Unterlagen (Arbeitsvertrag, Lohnabrechnung) ist der Schuldner u.a. auch verpflichtet, Fragen zu beantworten, wie etwa, welche Arbeiten er für den Drittenschuldner in welcher Zeit ausübt und welche Position er im Betrieb des Drittenschuldners einnimmt (LG Köln, DGVZ 2002, 186).

Bei der Ermittlung der angemessenen bzw. üblichen Vergütung ist von den örtlichen und beruflichen Verhältnissen auszugehen, wobei zwischen der üblichen Vergütung und der gewährten Vergütung kein auffälliges Missverhältnis zur erbrachten Arbeitsleistung bestehen darf. Von einem derartigen Missverhältnis ist etwa auszugehen, wenn die Divergenz zum üblichen Tariflohn z.B. mehr als 30 Prozent beträgt (so LAG Hamm, ZIP 1993, 610). Entsprechende Informationen über die übliche Vergütung lassen sich am einfachsten über entsprechende Tarifverträge ermitteln. Dabei ist es nicht unbedingt erforderlich, dass ein Tarifvertrag allgemeine Gültigkeit besitzt. Sollte es keine entsprechenden Tarifverträge geben, kann bei der Industrie- und Handelskammer, den Handwerkskammern bzw. den Handwerksinnungen nachgefragt werden, was ein Arbeitnehmer in einer bestimmten Position mindestens verdienen sollte.

Auch wenn ein Gläubiger verschleiertes Arbeitseinkommen nach § 850h Abs. 2 ZPO gegen den Drittenschuldner geltend macht, muss er sich vorrangige Pfändungen der Vergütung eines Schuldners entgegenhalten lassen (BAG vom 15. Juni 1994, KKZ 1995, 43; BGH vom 15. November 1990, KKZ 1991, 113). Die Pfändung von verschleiertem Arbeitseinkommen wirkt grundsätzlich nicht zurück und erfasst insoweit nicht bis zur Zustellung der Pfändungs- und Über-

## IV. Forderungspfändung

weisungsverfügung fiktiv aufgelaufene Lohn- und Gehaltsrückstände (BAG, Urteil vom 23. April 2008 – 10 AZR 168/07 – NJW 2008, 2606).

Der Rang mehrerer Gläubiger, die verschleierte Arbeitseinkommen gepfändet haben, bestimmt sich nach § 804 Abs. 3 ZPO (Prioritätsprinzip). Ein Durchbrechen des Prioritätsprinzips zugunsten des Gläubigers, der einen Anspruch auf verschleierte Arbeitseinkommen gerichtlich durchsetzt, findet nach Ansicht des BAG (s.o.) nicht statt. Der nachrangige Gläubiger kommt mit seiner Pfändung erst zum Zuge, wenn zugunsten des Vorranggläubigers die von seinem Pfandrecht erfassten Beträge abgesetzt sind, auch wenn sie nicht an ihn gezahlt worden sind, ihm aber bei richtiger Berechnung des pfändbaren Teils der angemessenen Vergütung zugestanden hätten. Soweit es bei der Klage hinsichtlich verschleiertem Arbeitseinkommen tatsächlich zu einer Verurteilung des Drittshuldners zur Zahlung kommt, wird regelmäßig eine Zahlung für die Vergangenheit, nicht aber für die Zukunft erreicht werden können, weil der Schuldner in aller Regel die Tätigkeit dann aufgibt. Der betreibende Gläubiger muss selbst abwägen, ob er gleichwohl aufgrund der Höhe der Beträge Befriedigung erhalten kann oder ob er nur erstrangigen Gläubigern seine Informationen über das Vorliegen von verschleiertem Arbeitseinkommen zur Verfügung stellt, damit diese den Prozess betreiben. Gegebenenfalls ist eine Verteilungsregelung mit den vorrangigen Gläubigern zu erzielen, wenn der Prozess erfolgreich verläuft.

Der Drittshuldnerprozess i. S. v. § 850h Abs. 2 ZPO findet vor dem Arbeitsgericht statt, soweit der Schuldner Arbeitnehmer, zumindest als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen ist. Handelt es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis, sondern z.B. um ein Dienstverhältnis eines Geschäftsführers mit einer GmbH, ist für die Klage des Gläubigers das ordentliche Zivilgericht zuständig, wobei es hier auf die Höhe der Forderung ankommt, ob die Amtsgerichts-, bzw. Landgerichtszuständigkeit gegeben ist.

Die Darlegungs- und Beweislast bezüglich der Voraussetzungen von verschleiertem Arbeitseinkommen trifft, wie bereits dargestellt, volumnäßig den Gläubiger. Grundsätzlich ist ein Sachvortrag zur Begründung des verschleierten Arbeitseinkommens schlüssig, wenn der Gläubiger Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet und erforderlich sind, das geltend gemachte Recht als in der Person des Gläubigers entstanden erscheinen zu lassen. Dabei ist der Gläubiger nicht verpflichtet, den streitigen Lebenssachverhalt in allen Einzelheiten darzustellen; vielmehr ist der Darlegungspflicht bereits dann Genüge getan, wenn diejenigen Umstände vorgetragen werden, aus denen sich die gesetzlichen Voraussetzungen der begehrten Rechtsfolge ergeben.

Bezogen auf die von einem Gläubiger darzulegenden Tatbestandsmerkmale der regelmäßigen Arbeit für den Drittshuldner und der Unangemessenheit der Vergütung gem. § 850h Abs. 2 ZPO folgt daraus die Verpflichtung, Art und Zeitlichen Umfang der Arbeitsleistung des Schuldners darzulegen. Der Gläubi-

## **IV. Forderungspfändung**

ger muss außerdem mit seinem Sachvortrag dem Gericht einen Vergleich zwischen der für die behauptete Arbeitsleistung angemessenen Vergütung und der tatsächlich gezahlten Vergütung ermöglichen, um das Merkmal der Unangemessenheit des vom Drittschuldner geleisteten Entgelts zu überprüfen.

Leistet der Insolvenzschuldner einem Dritten in einem ständigen Verhältnis Arbeiten gegen eine unverhältnismäßig geringe Vergütung i. S. v. § 850h Abs. 2

## IV. Forderungspfändung

Satz 1 ZPO, kann der Insolvenzverwalter in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift fiktives Arbeitseinkommen zur Masse ziehen. Der Eröffnungsbeschluss wirkt wie ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss im Einzelvollstreckungsverfahren (BAG, Urteil vom 12. März 2008 – 10 AZR 148/07 – KZ 2009, 68).

Bevor der Gläubiger bzw. die Vollstreckungsbehörde verschleiertes Arbeitseinkommen pfändet, sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genauestens geprüft werden. Zahlt nämlich der Drittschuldner trotz bewirkter Pfändung nicht, muss in jedem Falle, um den Interessen des Schuldners genüge zu tun, ein Drittschuldnerprozess durchgeführt werden. Hat andererseits die Vollstreckungsbehörde verlässliche Anhaltspunkte zusammengetragen, welche die Realisierung eines beachtlichen Anspruchs erwarten lassen, sollte von der in § 850h Abs. 2 ZPO eröffneten Vollstreckungsalternative Gebrauch gemacht werden. Allerdings sollten dann auch schon belastbare Beweismittel auf der Hand liegen, da davon auszugehen ist, dass der Schuldner und sein Arbeitgeber das möglicherweise manipulative Zusammenwirken auch im Prozessverfahren aufrecht erhalten werden (vgl. Geißler, KZ 2010, 265).

### 6.4 Lohnsteuererstattungsanspruch

Einem Schuldner kann ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Steuererstattung zustehen, soweit er steuerpflichtig ist. Pfändbar ist ein solcher Anspruch erst dann, wenn er entstanden ist. Eine Pfändung künftiger Erstattungsansprüche verbietet die Regelung des § 46 Abs. 6 Satz 1 Abgabenordnung (AO). Die Pfändung kann also erst nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, bei Lohn- und Einkommenssteuer des Kalenderjahres, vorgenommen werden. Vor der Entstehung des Anspruchs erfolgte Pfändungen sind nichtig und können auch später keine Wirksamkeit mehr entfalten.

Die Pfändungsverfügung hat genaue Angaben über die Steuerart und den Erstattungsanspruch zu enthalten. Bezeichnungen wie „Steuererstattungsanspruch für das Jahr...“ sind nicht ausreichend. Als hinreichend bestimmte Bezeichnung kann gewählt werden:

„... der angebliche Anspruch des Schuldners an das Finanzamt ... auf Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs für das Jahr... und vorangegangener Jahre sowie auf Auszahlung der Erstattungsbeträge.“

Zugleich der Anspruch des Schuldners gegen seinen Arbeitgeber... als Drittschuldner auf Herausgabe seiner Lohnsteuerkarte und der Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr ...“

Der Gläubiger hat die Lohnsteuerkarte nach Gebrauch beim Finanzamt vorzulegen.

---

## Fotovoltaikanlage

---

- |    |                   |   |   |
|----|-------------------|---|---|
| a) | pfändbar          | : | X |
| b) | unpfändbar        | : | X |
| c) | Austauschpfändung | : | - |
| d) | Hilfspfändung     | : | - |

### I. Erläuterungen

Bei Fotovoltaikanlagen gibt es mehrere Anlagentypen. Danach richtet sich auch die Frage der Pfändbarkeit.

Zum einen kann eine Anlage direkt auf den Boden montiert sein. Solche **Freilandanlagen** sind grundsätzlich **pfändbar**, soweit sie nicht so fest mit dem Boden verbunden sind, dass sie nicht ohne Schaden abmontiert werden können.

Da nicht immer garantiert ist, dass der Grundstückseigentümer auch der Betreiber bzw. der Eigentümer der Anlage ist, muss bei einer Pfändung damit gerechnet werden, dass fremdes Eigentum betroffen ist und der Dritteigentümer sein Eigentum mit Drittwidder spruchsklage geltend macht.

Eine **Aufdachfotovoltaikanlage** gilt grundsätzlich als Zubehör eines Grundstücks. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die gewonnene Energie auch bzw. ausschließlich im Haus verbraucht wird oder ins Netz eingespeist wird.

Nur soweit die Anlage nicht auf das Dach gesetzt ist, sondern das Dach ersetzt, wird sie wesentlicher Bestandteil des Gebäudes und ist damit **überhaupt nicht pfändbar**, da an einem wesentlichen Bestandteil keine besonderen Rechte begründet werden können.

Der Normalfall ist jedoch die mit Hilfe von Dachschienen oder Dachhaken auf das Dach gesetzte Anlage. Hier entsteht durch die Montage keine feste und unlösbare Verbindung, sodass die Anlage als beweglicher Gegenstand angesehen werden kann und grundsätzlich der Mobiliarvollstreckung unterliegt.

Eingeschränkt wird die Pfändbarkeit allerdings durch die Regelung des § 865 ZPO, wonach die Gegenstände, auf die sich bei Grundstücken und Berechtigungen die Hypothek (bzw. Grundschuld) erstreckt, der Hypothekenhaftung (§§ 1120 ff. BGB) unterliegen und somit nur in der Zwangsversteigerung verwertet werden können.

Solche der Hypothekenhaftung unterworfenen Gegenstände dürfen, soweit sie Zubehör sind, nicht in der Mobiliarvollstreckung gepfändet werden.

Anders liegt der Fall allerdings, wenn die Anlage nicht vom Grundstückseigentümer erworben und betrieben, sondern auf der vermieteten Dachfläche von

einem fremden Eigentümer betrieben wird. Dann soll der Grundstückseigentümer nicht Eigentümer der Anlage werden.

Hierzu erfolgt dann meist eine Absicherung über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, um die Anlage zum Scheinbestandteil (§ 95 BGB) des Grundstücks zu machen.

Dadurch gilt die Anlage rein rechtlich als nicht mit dem Grundstück verbunden und kann Gegenstand besonderer Rechte sein. Möglich ist dann sowohl eine Sicherungsbereignung als auch eine Pfändung durch Gläubiger des Anlagenbetreibers. Von einem fehlenden Verbindungswillen ist nach Ansicht des BGH immer dann auszugehen, wenn die Anlage von einem fremden Betreiber zur Ausübung eines Miet- oder Pachtrechts bzw. einer Photovoltaik-Dienstbarkeit auf das Grundstück gebracht wurde. Dann entfällt jedenfalls die Bestandteils- oder Zubehöreigenschaft der Anlage, was zu ihrer Pfändbarkeit im Wege der Sachpfändung gegen den Betreiber führt.

Eine Austauschpfändung kommt nicht in Betracht, da ein Pfändungsschutz nach § 811 ZPO nicht besteht.

## II. Literaturhinweise

### 1. Allgemein

- |          |                                                                                                                  |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Goldbach | Erneuerbare Energien in der Zwangsversteigerung, <i>ZfIR</i> 2014, 37                                            |
| Reymann  | Photovoltaikdienstbarkeit und revolvierende Vormerkung – geeignete Kreditsicherungsmittel?, <i>ZIP</i> 2013, 605 |

### 2. Rechtsprechung

#### Zubehör einer Photovoltaikanlage.

*LG Passau, Beschluss vom 28. Februar 2012 – 2 T 22/12 – Rpflieger 2012, 401 = ZfIR 2014, 71*

Eine als Aufdachanlage installierte Photovoltaikanlage auf einem bisher nur zu Wohnzwecken genutzten Gebäude ist – sofern nicht nur eine vorübergehende Benutzung vorgesehen ist – auch dann Zubehör des Grundstücks i. S. v. § 97 BGB, wenn der erzeugte Strom ausschließlich in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird.

**Fotovoltaikanlage ist Zubehör.**

*OLG Oldenburg, Beschluss vom 27. September 2012 – 12 W 230/12 – Jur-Büro 2013, 96*

Bei der Bemessung des Geschäftswertes für die Eintragung einer Auflassungsvormerkung ist der Wert einer mitverkauften Aufdach-Fotovoltaikanlage nicht mit einzubeziehen, da es sich bei ihr um Zubehör des verkauften Grundstücks handelt.

**Keine Zubehöreigenschaft einer Fotovoltaikanlage zu zwangsversteigertem Grundstück bei Vermietung der Dachfläche.**

*LG Heilbronn, Beschluss vom 3. März 2014 – 1 T 20/14 – ZfIR 2014, 786 m. Anm. Goldbach*

1. Sind der Betreiber einer Fotovoltaikanlage und der Grundstückseigentümer nicht identisch, sondern vermietet der Grundstückseigentümer die Dachfläche des Gebäudes an den Betreiber der Photovoltaikanlage mit einem Mietvertrag, der durch den Eigentümer nach Ablauf von 25 Jahren und den Betreiber jederzeit kündbar ist, ist lediglich eine vorübergehende Nutzung der Fotovoltaikanlage vorgesehen.
2. Die Fotovoltaikanlage ist nicht Zubehör des zu versteigernden Grundstücks und bleibt daher bei der Verkehrswertfestsetzung außer Betracht.

**Keine Zubehöreigenschaft einer sog. Aufdach-Photovoltaikanlage bei ausschließlicher Einspeisung des Stroms ins öffentliche Netz.**

*OLG Nürnberg, Urteil vom 10. Oktober 2016 – 14 U 1168/15 – ZfIR 2017, 151 m. Anm. Goldbach*

Eine sogenannte Aufdachsolaranlage, die auf dem Dach eines Wohngebäudes montiert ist, zu dessen Stromversorgung sie nicht beiträgt, stellt weder einen (wesentlichen) Bestandteil noch Zubehör des Grundstücks bzw. des Gebäudes dar, wenn sie ohne einen unverhältnismäßigen Aufwand und ohne Verursachung von Beschädigungen vom Gebäude getrennt und andernorts wieder installiert werden kann.

**Sonderrechtsfähigkeit einer Windkraftanlage: Verbindung mit einem Grundstück nur zu einem vorübergehenden Zweck.**

*BGH, Urteil vom 7. April 2017 – V ZR 52/16 – Rpflieger 2017, 638*

Eine Verbindung nur zu einem vorübergehenden Zweck i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 1 BGB ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Sache für ihre gesamte (wirtschaftliche) Lebensdauer auf dem Grundstück verbleiben soll.